

Stellungnahme zu Testung von Dialysepatienten im Rahmen der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2

Ziel der Verordnung über den Anspruch auf bestimmte Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 8. Juni 2020 ist, umfassender als bisher insbesondere auch Personengruppen testen zu können, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber eine Infektion nahelegend erscheint. Zudem besteht durch die Verordnung die Möglichkeit, Personen zu testen, bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären. § 4 der Verordnung ermöglicht daher Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen auch dann, wenn in diesen kein Fall einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Nach der bis zum 15. Oktober 2020 geltenden Rechtslage war nach Maßgabe der Verordnung nur die Testung von Mitarbeitenden in Dialyseeinrichtungen vorgesehen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a der Verordnung).

Durch die Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 14. Oktober 2020 wurden auch Dialysepatientinnen und Dialysepatienten berücksichtigt. Seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung am 15. Oktober 2020 haben auch Patientinnen und Patienten, die von Dialyseeinrichtungen aufgenommen werden sollen, gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 einen Anspruch auf präventive Testung.